

V. OFFENGEBLIEBENE FRAGEN

Der wirklich spannenden Frage, auf deren Klärung man gehofft hatte, geht der BGH nicht nach. Es ist dies das vom BVerfG aufgeworfene Problem, dass „wer sich als Spezialist bezeichnet, auch zum Ausdruck (bringt), dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, einen Teilbereich des Vollberufs bearbeitet“.¹⁶ Diese – in der Begründung des Zulassungsbeschlusses noch angesprochene – Frage stellt sich beim Kläger in besonderer Weise, weil er über *drei* Fachanwaltsbezeichnungen verfügt. Dem BVerfG waren seinerzeit schon zwei mögliche Titel für eine wirkliche Spezialisierung zu viel. Die Frage wäre auch vorgreiflich gewesen, weil der Senat sich bei Verneinung einer Spezialisierung im Hinblick auf die Breite der klägerischen Betätigung über die Qualifikation im Einzelnen keine Gedanken mehr hätte machen müssen.

Der Fall hätte Anlass zu mancherlei Betrachtung geboten – so z.B. zur Diskussion darüber, ob es richtig sein kann, dass sich, wer wenig tut und auf seinem einzigen Rechtsgebiet pro Jahr 50 Fälle bearbeitet, „Spezialist“ nennen darf, wohingegen dies dem Workaholic mit drei Gebieten, aber 80 Fällen auf einem von ihnen, verwehrt wäre. Oder zur Beantwortung der Frage, wie aktuell nicht nur die Kenntnisse, sondern auch die praktischen Erfahrungen eines Spezialisten sein müssen.

¹⁶ BVerfG, NJW 2004, 2656 (2658).

So aber bleibt nur der traurige Befund, dass (mindestens) eine umstrittene Frage unbeantwortet blieb, dafür jedoch eine neue (reichlich konstruierte) aufgeworfen wurde und dass auch die erwartete Auseinandersetzung Anwaltssenat versus Wettbewerbssenat ausgeblieben ist. Das Thema „Spezialist“ wird damit in Zukunft nicht weniger, sondern eher noch mehr Diskussionsstoff liefern.

Dabei zeigt die Praxis, dass dem Thema (mit dem aktuell auch wieder einmal zwei Satzungsversammlungsausschüsse befasst sind) deutlich zu viel Ehre angetan wird. Der Schwanengesang, der nach der Spezialisten-Entscheidung mit Blick auf die Fachanwaltschaften angestimmt wurde, hat sich als unbegründet erwiesen, und auch außerhalb der Fachanwaltschaften ist der befürchtete Wildwuchs ausgeblieben. Letzteres belegt schon allein die Tatsache, dass der BGH einen so wenig zur Verallgemeinerung taugenden Fall wie den vorliegenden „an sich gezogen“ hat. War die Autorin vor Jahren noch der Ansicht, man hätte § 7 BORA zu einer „Lehrformel“ (statt einer „Leerformel“) machen sollen,¹⁷ ist sie heute der Auffassung, man solle die glücklicherweise ausgebliebenen Probleme nicht herbeireden und jetzt nicht zwanghaft nach einer „Lösung“ suchen, die in den vergangenen gut zehn Jahren offenbar niemand wirklich vermisst hat.

¹⁷ Vgl. Fn. 15.

UMSATZ- UND EINKOMMENSENTWICKLUNG IN DER ANWALTSCHAFT: DER STAR-BERICHT 2015/2016

DIPL.-SOZIALWIRTIN ANJA GRUHL*

Regelmäßig lässt die BRAK durch das Institut für Freie Berufe umfangreiche Daten zur wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung in der Anwaltschaft erheben, zuletzt im Jahr 2010. Nunmehr liegt der neueste Bericht im Rahmen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) vor. Die zugrundeliegenden Daten wurden 2015 erhoben und beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr 2013. Die Autorin stellt die wesentlichen Eckpunkte der Untersuchungsergebnisse vor.

I. DIE STAR-ERHEBUNG

Seit 1993 erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg im Rahmen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) regelmäßig Informationen und Daten zur wirtschaftlichen und strukturellen

Entwicklung der Rechtsanwälte¹ und ihrer Kanzleien. Die Vorteile einer spezifischen Erhebung, die sich ausschließlich mit dem rechtsberatenden Berufsstand beschäftigt, sind evident. So wird eine aussagekräftige und repräsentative Datenbasis generiert, die eine spezifische Analyse des deutschen Rechtsberatungsmarktes ermöglicht.

1. ERHOBENE DATEN

Mit der aktuellen STAR-Erhebung wurde umfangreiches Datenmaterial zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte erhoben. Neben Soziodemographika und wirtschaftlichen Kennwerten wurden Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des Berufsstands und Meinungsbilder zu spezifischen Themengebieten erfasst.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Freie Berufe, Nürnberg.

¹ Alle Aussagen gelten – soweit nicht anders gekennzeichnet – auch für Rechtsanwältinnen.

Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe ausgewählter deutscher Rechtsanwaltskammern zugrunde. Die Stichprobe wurde hinsichtlich der Kammergröße und der geografischen Lage (West- bzw. Ostdeutschland) angepasst, um die Repräsentativität der erhobenen Daten gewährleisten zu können. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Berlin, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg und Sachsen. Die Daten wurden primär in Form eines schriftlichen Fragebogens erhoben, der zusätzlich auch in einer identischen Online-Version zur Verfügung stand. Insgesamt konnte so ein Rücklauf von 3.948 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 30,4 %). Angesichts der langen Laufzeit des Projekts und im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist die erreichte Rücklaufquote sehr gut. Allen Anwältinnen und Anwälten, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt.

2. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Im Rahmen von STAR werden neben den kanzeleibezogenen Daten insbesondere auch die persönlichen Wirtschaftsdaten der Anwälte untersucht. Im Folgenden werden die Umsätze und Gewinne selbstständiger Vollzeit-Anwälte sowie die Einkünfte in Vollzeit angestellter Rechtsanwälte und freier Mitarbeiter sowie der Syndikusanwälte für das Wirtschaftsjahr 2013 dargestellt.

In den Abbildungen werden jeweils die Entwicklungen der Querschnittsdaten der Wirtschaftsjahre 2000–2013 für selbstständig tätige Anwälte gezeigt. Neben den Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel bzw. Mittelwert) werden auch die Mediane präsentiert.

Das arithmetische Mittel errechnet sich aus der Summe aller Werte (hier Stundensätze) dividiert durch die Anzahl an Fällen, die für die Berechnung der Summe herangezogen wurden. Jedoch können keine Aussagen über die Verteilung getroffen werden. Hierzu müssen weitere Maßzahlen, wie z.B. der Median betrachtet werden.² Der Median ist der Wert, den 50 % der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Es handelt sich um ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage.³ Die Ergebnisse für die neuen und alten Bundesländer werden getrennt ausgewiesen, da nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den anwaltlichen Einkommen in Ost- und Westdeutschland bestehen.

Vollzeit-Tätigkeit im Rahmen einer genannten beruflichen Stellung wird an dieser Stelle bei einer Arbeitszeit (einschließlich Fort- und Weiterbildung) von wöchentlich

40 Stunden oder mehr angenommen. Auf eine ausführliche Diskussion von Einkommensunterschieden in Abhängigkeit von Merkmalen wie z.B. Geschlecht oder Alter wird verzichtet. Anwaltsnotare gehen nicht in die Analyse ein, da deren Umsätze und Gewinne regelmäßig über denen der rein rechtsanwaltlich tätigen Anwälte liegen und somit eine Aufnahme der Anwaltsnotare in die Analyse zu verzerrten Ergebnissen führen würde.

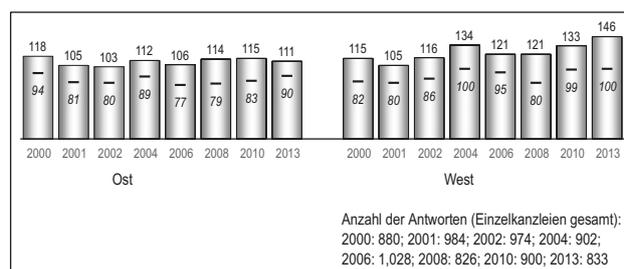
II. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESUMSÄTZE

Der persönliche Honorarumsatz selbstständiger Vollzeit-Rechtsanwälte stieg im Jahresvergleich weiter an. Im Wirtschaftsjahr 2013 erzielten Vollzeitarbeitende Rechtsanwälte in Deutschland einen durchschnittlichen persönlichen Honorarumsatz von 163.000 Euro. Dabei treten zum Teil deutliche Unterschiede der Einkommenshöhe sowohl zwischen den Kanzleiformen als auch zwischen West- und Ostdeutschland auf.

1. EINZELKANZLEIEN

Insgesamt betrachtet steigerten Vollzeit tätige Rechtsanwälte in Einzelkanzleien ihren Jahresumsatz im Vergleich zu 2010 um durchschnittlich 4,7 % auf 134.000 Euro. Allerdings beruht dieser Anstieg vor allem auf deutlichen Umsatzsteigerungen westdeutscher Einzelkanzleien. Diese erwirtschafteten im Vergleich zu 2010 durchschnittlich 9,8 % mehr Umsatz und kamen somit auf 146.000 Euro. In ostdeutschen Einzelkanzleien sanken die mittleren Jahreshonorarumsätze um 3,5 % auf 111.000 Euro. Damit konnten ostdeutsche, in Einzelkanzleien tätige Vollzeit-Anwälte nur etwa drei Viertel (76 %) der Umsatzhöhe ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich nach Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)



2. LOKALE SOZIELTÄTEN

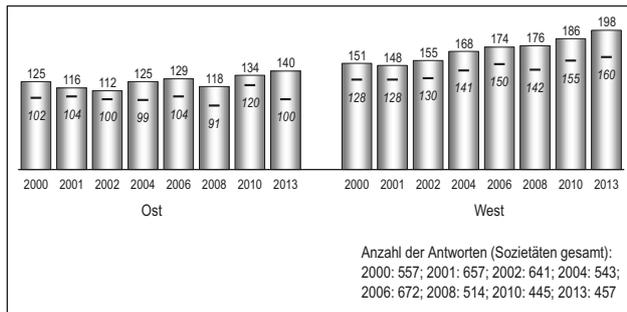
Auch die persönlichen Umsätze der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten stiegen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 für Gesamtdeutschland spürbar von durchschnittlich 171.000 Euro auf 186.000 Euro. Und anders als in Einzelkanzleien konnten in lokalen Sozietäten sowohl die west- als auch die ostdeutschen Vollzeitanwälte ihre Umsätze steigern.

So lag der mittlere Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten in ostdeutschen lokalen Sozietäten bei

² Die Höhe der Balken und die dazugehörige Zahl geben das arithmetische Mittel der dargestellten Daten an.
³ Die kursiv geschriebene Zahl unter (bzw. über) der Linie innerhalb der Balken stellt den Median dar.

140.000 Euro und damit 4,5 % über dem des Jahres 2010. Vergleichbare westdeutsche Vollzeit-Rechtsanwälte kamen auf 198.000 Euro und damit auf 6,5 % mehr Umsatz verglichen mit 2010. Auch wenn die Jahresumsätze in ostdeutschen lokalen Sozietäten im Jahresvergleich stiegen, bleiben die schon aus den Vorjahren bekannten Abweichungen zu westdeutschen lokalen Sozietäten bestehen. Vollzeit-Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten in Ostdeutschland konnten durchschnittlich nur 71 % der westdeutschen Umsatzhöhe erzielen (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)



3. ÜBERÖRTLICHE SOZIELTÄTEN

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Vollzeit tätigen Rechtsanwälten in überörtlichen Sozietäten⁴ ist zu beachten, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen, z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Anzahl der Standorte. Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die zum Teil auch auf den unterschiedlichen Stichprobensamensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.⁵

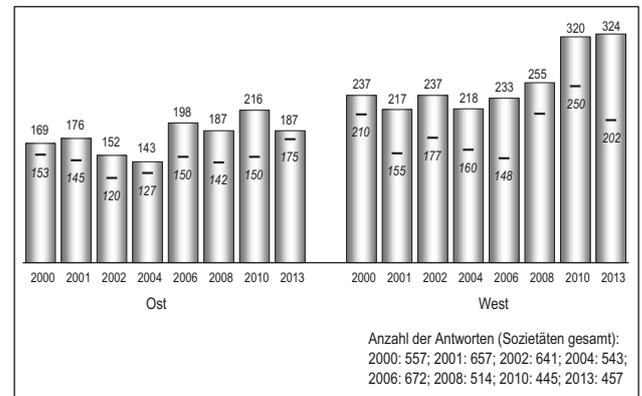
Wie in Einzelkanzleien und lokalen Sozietäten stiegen auch die persönlichen Honorarumsätze der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich zu 2010. Sie erzielten im Mittel einen Jahresumsatz von 286.000 Euro und damit 2,5 % mehr als im Jahr 2010. In ostdeutschen überörtlichen Sozietäten sanken die durchschnittlichen Jahresumsätze der Vollzeit Rechtsanwälte im Durchschnitt deutlich um 13,4 % auf 187.000 Euro. Dies entspricht dem Niveau des Wirtschaftsjahrs 2008. Westdeutsche Vollzeit-Anwälte konnten ihren Jahreshonorarumsatz im Mittel auf 324.000 steigern, was einem Zuwachs von 1,3 % gleichkommt. Der Ost-West-Vergleich zeigt eine weitere Vergrößerung

⁴ Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

⁵ Des Weiteren hat sich die Zusammensetzung der an der STAR-Untersuchung teilnehmenden Kammern im Lauf der Jahre immer wieder geändert.

der Umsatzunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Ostdeutsche Vollzeit-Anwälte in überörtlichen Sozietäten erwirtschafteten im Mittel nur 57,7 % der Höhe des durchschnittlichen Jahreshonorarumsatzes der westdeutschen Vergleichsgruppe (Abb. 3).

Abb. 3: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)



4. GESAMTSCHAU

Zusammenfassend bleibt mit Blick auf den persönlichen Jahreshonorarumsatz Vollzeit tätiger Rechtsanwälte festzuhalten, dass vor allem in westdeutschen Kanzleien im Jahresvergleich Umsatzsteigerungen erreicht werden konnten. Im Osten Deutschlands stiegen lediglich in lokalen Sozietäten die durchschnittlichen Honorarumsätze Vollzeit tätiger Rechtsanwälte. Die Einkommensschere zwischen west- und ostdeutschen selbstständigen Vollzeitanwälten ist – zugunsten westdeutscher Anwälte – nach wie vor deutlich.

III. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESÜBERSCHÜSSE

Die persönlichen Jahresüberschüsse der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in Deutschland insgesamt lagen im Wirtschaftsjahr 2013 bei durchschnittlich 80.000 Euro und damit 11,1 % über dem Wert des Jahres 2010. Da sich auch hier – ähnlich wie bei den persönlichen Jahresumsätzen – zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Kanzleiformen und dem Bundesgebiet ergeben, wird im Folgenden näher darauf eingegangen.

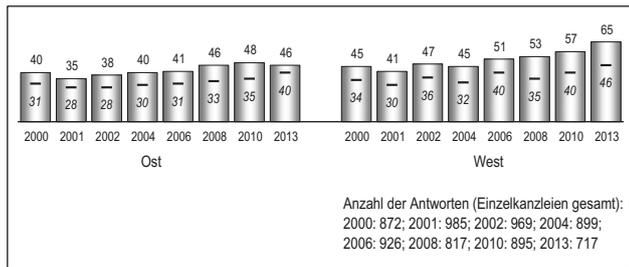
1. EINZELKANZLEIEN

Vollzeit tätige Rechtsanwälte konnten im Wirtschaftsjahr 2013 in Einzelkanzleien einen durchschnittlichen Überschuss von 59.000 Euro erwirtschaften. Damit erzielten sie im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 eine Steigerung von 7,3 %.

Allerdings konnten Anwälte in west- und ostdeutschen Einzelkanzleien nicht gleichermaßen höhere Einkommen generieren. Vollzeit-Anwälte in ostdeutschen Einzelkanzleien mussten im Jahresvergleich zu 2010 wie schon beim Jahreshonorarumsatz im Mittel Einbußen beim Jahresüberschuss in Höhe von 4,2 % hinnehmen

und kamen dadurch auf einen persönlichen Gewinn von durchschnittlich 46.000 Euro. Das entspricht dem Wert von 2008. Ihre Kollegen in westdeutschen Einzelkanzleien konnten hingegen den persönlichen Überschuss im Vergleich zu 2010 deutlich auf durchschnittlich 65.000 Euro steigern. Dies bedeutet einen Anstieg im Jahresvergleich um 14,0 %. Wie schon in den Vorjahren erzielten ostdeutsche Vollzeitanwälte in Einzelkanzleien mit durchschnittlich nur 71 % des westdeutschen Werts deutlich geringere Überschüsse als ihre westdeutschen Kollegen (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)



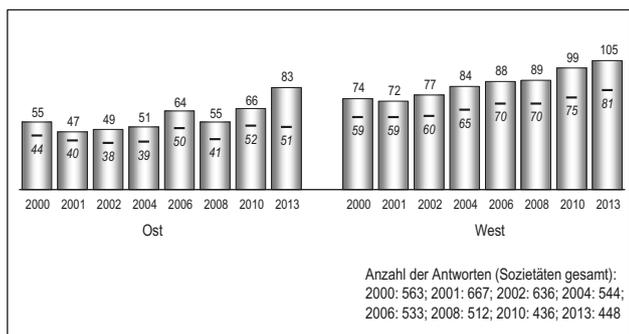
2. LOKALE SOZIELTÄTEN

In lokalen Sozietäten erwirtschafteten Vollzeit tätige Anwälte im Jahr 2013 im Mittel einen Jahresüberschuss von 100.000 Euro. Damit konnten diese Rechtsanwälte ihr Einkommen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 um durchschnittlich 9,9 % steigern. Diese positive Entwicklung zeigt sich sowohl für ost- als auch für westdeutsche lokale Sozietäten.

Dabei profitierten vor allem Vollzeit-Anwälte in ostdeutschen lokalen Sozietäten von Einkommenszuwächsen. Sie erzielten im Jahresvergleich zu 2010 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss von 83.000 Euro und damit im Mittel 25,8 % mehr als 2010. In westdeutschen lokalen Sozietäten konnten Vollzeit-Anwälte einen persönlichen Jahresüberschuss von 105.000 Euro erwirtschaften und lagen damit 6,1 % über dem Wert des Vergleichsjahrs.

Der Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland macht die nach wie vor vorhandene Einkommensschere deutlich. So erzielten Anwälte in ostdeutschen lokalen Sozietäten 79 % der Höhe des Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abb. 5).

Abb. 5: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)

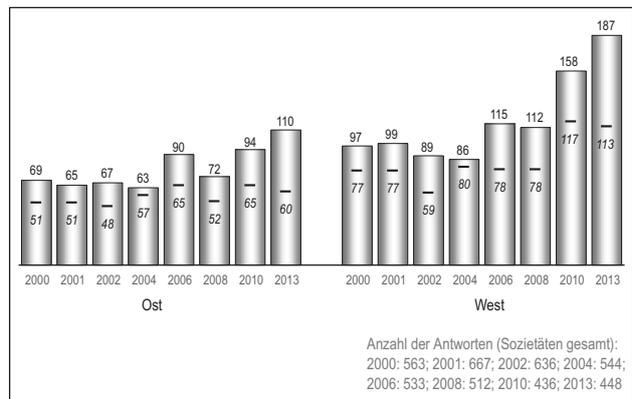


3. ÜBERÖRTLICHE SOZIELTÄTEN

Ein klarer Anstieg des durchschnittlichen Jahresüberschusses ergab sich für Vollzeit tätige Rechtsanwälte in überörtlichen Sozietäten im Vergleich der Wirtschaftsjahre 2010 und 2013. Der mittlere Gewinn für das Jahr 2013 lag bei 164.000 Euro und damit 29,1 % über dem Wert des Vergleichsjahrs. Dabei bewegen sich die Zuwächse der persönlichen Jahresüberschüsse sowohl in west- als auch in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten in ähnlicher Höhe.

Die persönlichen Jahresüberschüsse ostdeutscher Vollzeit-Rechtsanwälte lagen im Mittel bei 110.000 Euro und übertrafen somit den Wert des Jahres 2010 um 17,0 %. Ihre Kollegen im Westen Deutschlands kamen auf durchschnittlich 187.000 Euro, was einem Zuwachs von 18,4 % im Vergleichszeitraum entspricht. Trotz dieser sehr positiven Entwicklungen bleibt festzuhalten, dass die Ost-West-Unterschiede hinsichtlich des durchschnittlichen Jahresüberschusses in überörtlichen Sozietäten gravierend sind. So konnten ostdeutsche, in überregionalen Sozietäten beschäftigte Vollzeit-Rechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2013 lediglich 58,8 % des mittleren Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abb. 6).⁶

Abb. 6: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)



4. GESAMTSCHAU

Zusammenfassend kann hinsichtlich der persönlichen Jahresüberschüsse festgehalten werden, dass deren Entwicklung im Jahresvergleich deutlich positiver ausfällt als dies bei den Umsätzen der Fall war. So stiegen – abgesehen von ostdeutschen Einzelkanzleien – die persönlichen Jahresüberschüsse der Vollzeit-Rechtsanwälte in lokalen und überörtlichen Sozietäten sowohl in West- als auch in Ostdeutschland im Vergleich zu 2010 zum Teil deutlich an. Dennoch lagen die durchschnittlichen Jahresüberschüsse im Westen Deutschlands auch 2013 über denen im Osten des Landes.

⁶ An dieser Stelle sei nochmals auf die große Heterogenität der Gruppe der überörtlichen Sozietäten hingewiesen. Dies kann – wie bereits weiter oben angemerkt – gegebenenfalls zu größeren Schwankungen der Ergebnisse, als dies bei den anderen Vergleichsgruppen der Fall ist, führen.

IV. ANGESTELLTE UND FREI MITARBEITENDE RECHTSANWÄLTE SOWIE SYNDIKUSANWÄLTE

Im Folgenden wird auf die Einkommenssituation angestellter und frei Mitarbeitender Vollzeit-Rechtsanwälte sowie Vollzeit tätiger Syndikusanwälte im Wirtschaftsjahr 2013 und im Jahresvergleich zu 2010 eingegangen. Umfasst sind diejenigen Berufsträger, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten (einschließlich der Zeit für Fort- und Weiterbildung).

1. ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE

Vollzeit angestellte Rechtsanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2013 ein durchschnittliches Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit dreizehntem Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) von 66.000 Euro. Damit stiegen die Einkommen dieser Berufsträger im Vergleich zum Jahr 2010 insgesamt um etwa ein Fünftel.

Die Einkommenshöhe angestellter Rechtsanwälte weist allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich der Kanzleiform, in der der Anwalt beschäftigt ist, und hinsichtlich der Region, in der sich die Kanzlei befindet, auf. Generell kann festgestellt werden, dass das Jahreseinkommen mit der Kanzleigröße steigt und zudem angestellte Rechtsanwälte in Westdeutschland höhere Einkünfte erzielen als ihre Kollegen im Osten Deutschlands. Im Jahresvergleich zwischen 2013 und 2010 konnten die angestellten Rechtsanwälte in allen Vergleichsgruppen ihre Bruttojahreseinkommen steigern.

Im Westen erhielten angestellte Vollzeit-Anwälte im Wirtschaftsjahr 2013 durchschnittlich 72.000 Euro. Ihre Kollegen im Osten Deutschlands kamen im Mittel auf 42.000 Euro. Sowohl west- als auch ostdeutsche, in Vollzeit angestellte Rechtsanwälte konnten ihr Jahresbruttoeinkommen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 steigern.

Die Betrachtung nach Kanzleiform zeigt folgendes Bild: In Einzelkanzleien angestellte Vollzeit-Rechtsanwälte erzielten im Jahr 2013 im Mittel 46.000 Euro und bewegten sich damit auf dem Niveau von 2010. Ihre Kollegen in Ostdeutschland kamen auf ein Jahresbruttoeinkommen von durchschnittlich 36.000 Euro. Sie konnten damit ihr Einkommen im Vergleich zu 2010 um 20 % steigern. Das mittlere Bruttoeinkommen in Sozietäten beschäftigter Vollzeit-Rechtsanwälte lag deutlich über den in Einzelkanzleien erzielten Beträgen. In westdeutschen Sozietäten erzielten Vollzeit angestellte Rechtsanwälte ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 76.000 Euro. Sie steigerten ihr Jahresgehalt im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 damit um ein Drittel. Im Osten Deutschlands kamen ihre Kollegen in Sozietäten im Mittel auf 43.000 Euro. Auch hier zeigt sich ein Zuwachs im Vergleich zu 2010 um 10,3 % (vgl. Abb. 7 und 8).⁷

⁷ An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Abweichungen zwischen Ost und West z.T. durch die Heterogenität der untersuchten Gruppe der angestellten Vollzeit-Anwälte bedingt ist.

Abb. 7: Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Vollzeit-Anwälte nach Kanzleiform im Jahresvergleich (in Tsd. Euro)

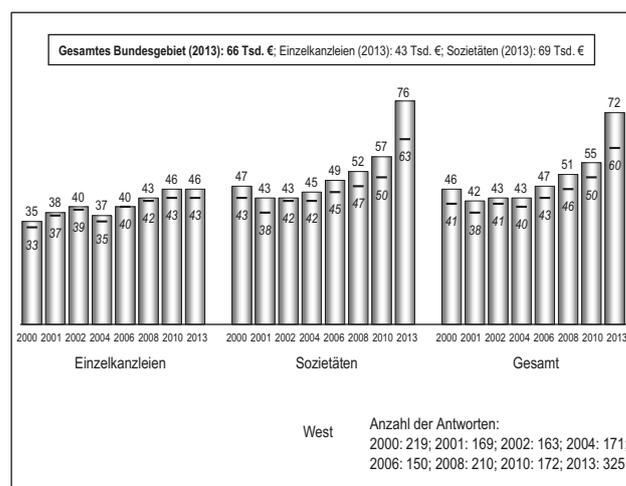
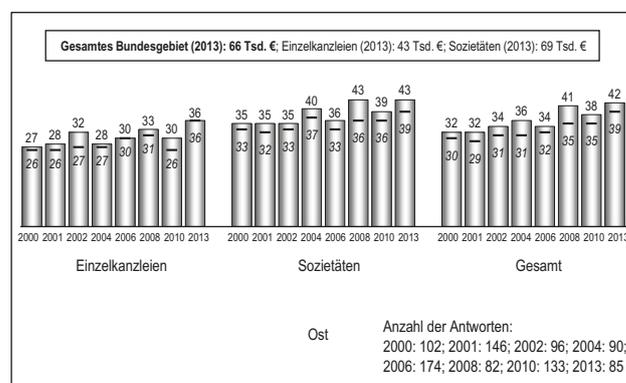


Abb. 8: Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Vollzeit-Anwälte nach Kanzleiform im Jahresvergleich (in Tsd. Euro)



2. FREIE MITARBEITER

Ähnlich wie bei angestellten Rechtsanwälten ergeben sich auch für freie Mitarbeiter unterschiedliche Honorarhöhen in Abhängigkeit von der Kanzleigröße und der Lokalität der Beschäftigung in West- bzw. Ostdeutschland. Für Gesamtdeutschland betrachtet konnten in Vollzeit tätige frei Mitarbeitende Rechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2013 ein mittleres Jahreshonorar von 67.000 Euro erwirtschaften. Im Vergleichsjahr 2010 bewegte sich das durchschnittliche Jahreshonorar bei deutlich niedrigeren 55.000 Euro. In Einzelkanzleien lag der Wert im Wirtschaftsjahr 2013 bei 42.000 Euro und in Sozietäten im Durchschnitt bei 70.000 Euro.⁸

3. SYNDIKUSANWÄLTE

Vollzeit tätige Syndikusanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2013 ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 104.000 Euro. Dabei konnten Syndici mit einer Tätigkeit im Westen Deutschlands ein Jahresbruttoeinkommen von 108.000 Euro erwirtschaften, ihre Kollegen im Osten des Landes kamen im Mittel auf 77.000 Euro.

⁸ Auf weitere Vergleiche nach Bundesgebiet und Kanzleiform wird an dieser Stelle aufgrund zu geringer Fallzahlen verzichtet.

4. GESAMTSCHAU

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Jahreseinkommen der angestellten und frei mitarbeitenden Vollzeit-Rechtsanwälte und der Syndici festzuhalten, dass die Einkünfte im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 im Mittel bei allen betrachteten Vergleichsgruppen sowohl für West- als auch für Ostdeutschland gewachsen sind. Dennoch bestehen weiter zum Teil erhebliche Einkommensunterschiede zwischen West- und Ost zu Gunsten Westdeutscher Berufsträger.

V. FAZIT

Seit 1993 führt das IFB im Auftrag der BRAK die STAR-Erhebung durch. Grundlegende Aspekte der Erhebung blieben dabei über die Jahre unverändert. Damit bieten die STAR-Daten eine profunde Quelle für statistische Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Anwaltschaft.

Die aktuelle STAR-Erhebung zeigte einmal mehr, dass die wirtschaftlichen Strukturen in der deutschen Anwaltschaft sehr heterogen sind. Beispielsweise gibt es immer noch deutliche Einkommensunterschiede zwi-

schen Rechtsanwälten in West- und Ostdeutschland. Sowohl selbstständige als auch angestellte Anwälte, freie Mitarbeiter oder Syndici erzielten im Westen Deutschlands zum Teil gravierend höhere Einkommen als im Osten des Landes. Weiterhin zeigen sich Einkommensunterschiede in Abhängigkeit von der Kanzleiform, wobei in Sozietäten höhere Einkünfte als in Einzelkanzleien erzielt werden. Die STAR-Erhebung ergab zudem Hinweise auf nach wie vor bestehende Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen im Beruf des Rechtsanwaltes sowie Einkommensunterschiede in Abhängigkeit vom Kanzleialter. Aufgrund des Übersichtscharakters des vorliegenden Artikels wurden diese Aspekte hier ausgeklammert.⁹

Trotz der Unterschiede der Einkommenshöhen aufgrund diverser Charakteristika ergab die STAR-Befragung, dass in der Gesamtheit der deutschen Anwaltschaft eine positive Grundstimmung überwiegt. Sowohl mit Blick auf das vergangene Wirtschaftsjahr als auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen berichteten die Anwälte von Verbesserungen oder mindestens von unveränderten Situationen.

⁹ S. zur Situation von Rechtsanwältinnen *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2017, 14.

NEUES AUS FRANKREICH: ANWALTSURKUNDE UND EHESCHIEDUNG OHNE RICHTER

RECHTSANWALT UND AVOCAT JUSTIZRAT HEINZ WEIL*

Zwei Gesetzesänderungen in unserem Nachbarland sind für die tägliche Praxis eines erheblichen Teils der französischen Anwaltschaft von Bedeutung und auch aus der deutschen Perspektive von Interesse. Der Autor erläutert die beiden neuen Institute.

I. DIE ANWALTSURKUNDE

Wie in Deutschland haben auch in Frankreich Urkunden, die von Notaren erstellt werden, einen höheren Beweiswert als sonstige Schriftstücke. In Frankreich gibt es ausschließlich das Nur-Notariat mit einem Numerus Clausus. Den gleichen hohen Beweiswert haben bestimmte Urkunden der ebenfalls in Form eines freien Berufes organisierten Gerichtsvollzieher (*huissiers de justice*), denn beide staatlich beliehenen Berufe sind sog. *officiers ministériels*. Beide stehen jedoch auch teilweise mit den Rechtsanwälten im Wettbewerb, weil sie neben der Befugnis, das staatliche Siegel zu führen, Rechtsrat erteilen dürfen. Zur Förderung des

Wettbewerbs wurde sogar vor wenigen Monaten die Zahl der Notarstellen erhöht.

Mit dem Ruf, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, kämpften die Interessenvertreter der Anwaltschaft seit Jahren dafür, ebenfalls Beurkundungen vornehmen zu können, was den Notaren natürlich nicht schmeckte. Die Pfründe der französischen Notare ist das Monopol der Beurkundung von Immobilietransaktionen. Daran zu rütteln, war ausgeschlossen, umso mehr, als die Notare auch im unmittelbaren staatlichen Interesse als Steuereintreiber der mit dem Immobiliengeschäft verbundenen Steuern tätig werden. Das Monopol der freiwilligen Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte stand jedoch zur Debatte, wobei anders als in Deutschland gesellschaftsrechtliche Vorgänge nicht notariell beurkundet sein müssen. Der Anwaltschaft ist es gelungen, eine Öffnung zu erreichen. Zum 1.10. 2016 wurde folgender neuer Artikel in den Code Civil eingefügt:

„Art. 1374 – Die privatschriftliche Urkunde, die von den Rechtsanwälten der Parteien oder vom Rechtsanwalt aller Parteien gegengezeichnet wurde, beweist den Inhalt der Urkunde und die Unterzeichnung durch die Parteien und dies sowohl im Verhältnis zu den Par-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Avocat in Paris.